

# **SATZUNGEN**

## **des Österreichischen Gewichtheberverbandes**

### **Landesverband Tirol (TGV)**

#### **§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Zweck des Verbandes**

- (1) Der Österreichische Gewichtheberverband – Landesverband Tirol (TGV) ist die Vereinigung der in Tirol bestehenden Vereine dieser Sportart, mit dem Sitz in Innsbruck.
- (2) Der TGV erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Tirol. Er ist gemeinnützig im Dienste der Volksgesundheit.
- (3) Der TGV ist ein Zweigverein des Österreichischen Gewichtheberverbandes (ÖGV) und gehört der Landessportorganisation des Bundeslandes Tirol an. Als national und international tätiger Fachverband bekennt er sich zur demokratischen Republik Österreich und zur österreichischen Nation, deren Grundsätze er vertritt.
- (4) Zweck des Verbandes ist vornehmlich
  - a) die Verbreitung, Förderung, Pflege und Überwachung, sowie die Regelung aller den Gewichthebersport betreffenden Angelegenheiten und die Mitwirkung an denselben im zuständigen nationalen und internationalen Bereich, außerdem die Überwachung der sportlichen Tätigkeit der Vereine;
  - b) die Vertretung des Gewichthebersports im In – und Ausland und der Verkehr mit nationalen und internationalen Sportorganisationen;
  - c) Durchführung von Meisterschaften, nationalen und internationalen Wettkämpfen und die Beteiligung an solchen, die Durchführung von Lehrgängen, Schulungen und sportlichen Veranstaltungen sonstiger Art;
  - d) die Schaffung, Herausgabe und Überwachung, sowie die Kontrolle der für den gesamten Gewichthebersport in Tirol vorgesehenen Bestimmungen und Richtlinien;
  - e) die Förderung der Gemeinschaftsarbeit innerhalb des TGV im Zusammenwirken mit den Vereinen, sowie mit den Organen des Verbandes;
  - f) die Herausgabe eigener Mitteilungen und Nachrichten;
  - g) die fachliche, rechtliche, organisatorische und wirtschaftliche Interessenvertretung bei übergeordneten Einrichtungen und vor Behörden;
  - h) die Erstellung von Gutachten sportlicher Art und die Mitarbeit in allen zuständigen Gremien des Sports;
  - i) die Förderung der Gründung und Werbung von Vereinen und Sektionen, die nach den Richtlinien des TGV und des ÖGV den Gewichthebersport betreiben und schließlich die fachliche Aus- und Fortbildungstätigkeit im Verbandsbereich.

#### **§ 2 Mittel des Verbandes**

- (1) Die für die Verbandszwecke erforderlichen Mittel des TGV werden aufgebracht durch
  - a) Subventionen, Sportförderungsbeiträgen sonstiger Art, Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln und des Sporttotos, aus Spenden und Förderungsbeiträgen sonstiger Art.
  - b) durch Erträgnisse aus Veranstaltungen,
  - c) durch die vom Vorstand zu bestimmenden Beiträge, Abgaben, Gebühren, Nennungen und die sonstigen finanziellen Leistungen der Mitglieder,

- d) Geldstrafen, die über Mitglieder nach durchgeführten Verfahren verhängt werden können.

### §3 Arten der Mitgliedschaft

Der ÖGV hat

- (1) Ordentliche Mitglieder (Vereine)
- (2) Verbandsangehörige (Funktionäre der Verbandsorgane und Einrichtungen des Verbandes, sowie die beim ÖGV und TGV gemeldeten Mitglieder der Verbandsvereine des TGV)
- (3) VIP's
- (4) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder sind die Vereine, die den Gewichthebersport nach den Grundsätzen und Bestimmungen des ÖGV und TGV ausüben. Die Aufnahme wird durch § 4 der Satzungen des TGV und die Bestimmungen des ÖGV geregelt.
- (2) Verbandsangehörige sind die Mitglieder der Verbandsorgane des TGV, eventueller Ausschüsse, des Schiedsrichterkollegiums, sowie die beim ÖGV und TGV gemeldeten Mitglieder der Vereine für die Meldepflicht besteht.
- (3) VIPs sind Personen, die für den Verband in Bezug auf Öffentlichkeitsarbeit und kommerzielle Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit sind. VIPs können über Antrag eine (oder mehrere) der Vorstandsmitglieder vom Vorstand ernannt werden.
- (4) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind solche Personen, die sich besonderer Verdienste um den Gewichthebersport erworben haben. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten können nur über Antrag des Vorstandes, für welchen 2/3-Mehrheit erforderlich ist, vom Verbandstag gewählt werden. Sie haben bei den Verbandstagen beratende Stimme.
- (5) Zu Ehrenpräsidenten können nur solche Funktionäre gewählt werden, die im Zeitraum von mindestens drei Funktionsperioden dem TGV als Präsidenten angehört und sich in dieser Funktion solche Verdienste erworben haben, die zur Auszeichnung mit dem Ehrenzeichen des TGV in Gold geführt haben, womit die Verleihung der Ehrenpräsidentenschaft gerechtfertigt erscheint.
- (6) Zu Ehrenmitgliedern können Personen gewählt werden, die im Besitze des Ehrenzeichens in Gold des TGV sind, wenn dieses im Abstand von mindestens drei Jahren zum Antrag auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft verliehen worden ist.
- (7) Für Anträge solcher Art ist im Vorstand eine 2/3 – Mehrheit erforderlich, ebenso beim Verbandstag.
- (8) Ausnahmen im Hinblick auf die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sind nur in solchen Fällen möglich, wo sich Personen um den Gewichthebersport gleichfalls hervorragende Verdienste erworben haben, die durch langjährige mindestens 20 – jährige Vereins- oder Verbandstätigkeit oder durch die Förderungsmaßnahmen, die in beiden Fällen nicht durch Verleihung eines Ehrenzeichens des TGV – wegen Besonderheit der Tätigkeit oder der Förderung – entsprechend gewürdigt werden könnten. Hierfür ist im Vorstand eine 4/5 - Mehrheit erforderlich, ebenso beim Verbandstag.
- (9) Bei einem Verbandstag des TGV können jeweils nur eine Ehrenpräsidentenschaft und bis zu zwei Ehrenmitgliedschaften verliehen werden.
- (10) Die vom Vorstand mit 2/3- Mehrheit zu beschließende Ehrenzeichenordnung hat die im TGV bestehenden Ehrenzeichen zu erfassen und die Vergabe zu regeln.

#### **§ 4 Aufnahme von Mitgliedern**

- (1) Die ordentlichen Mitglieder des TGV, gem. § 3 Abs. (1) der Statuten, werden vom TGV- Vorstand – nach Vorliegen eines vom jeweils ansuchenden Verein zu stellenden Antrages – nach Vorlage der behördlich nicht untersagten Satzungen, die mit jeden des ÖGV und TGV nicht im Widerspruch stehen dürfen (Grundsätze), aufgenommen.
- (2) Für die Aufnahme ist weiters erforderlich
  - a) eine Liste des zuletzt gewählten Vorstandes (zweifach)
  - b) eine Erklärung der Vereinsleitung, satzungsgemäß gezeichnet, dass sich der Verein zu den Satzungen, Grundsätzen, Bestimmungen und Beschlüssen des ÖGV und TGV bekennt (zweifach).
  - c) Ein Mitglieder-Standesbericht (ÖGV-Formblatt) (zweifach)
  - d) Die namentliche Bekanntgabe jener Sportler, die den Gewichthebersport aktiv ausüben wollen (zweifach) sowie
  - e) Der Erlag aller vorzuschreibenden Gebühren und Abgaben.
- (3) Die Aufnahme kann vom Vorstand des TGV ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden, der ÖGV ist hierüber zu unterrichten.
- (4) Die Zugehörigkeit eines Vereines zu einem Fachverband gleichartiger Sparten ist mit der Mitgliedschaft zum ÖGV und TGV unvereinbar, ebenso parteipolitische und weltanschauliche Betätigung innerhalb des TGV und seiner Organe.

#### **§ 5 Pflichten und Rechte aller TGV- Angehörigen gem. § 3 Abs. (1) a-d)**

- (1) Die Mitglieder, Verbandsangehörigen, VIP's, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder des TGV, gemäß § 3 Abs. (1-4), gemeinschaftlich als TGV-Angehörige bezeichnet, haben die Satzungen, sowie die satzungsgemäßen Bestimmungen und Beschlüsse des TGV und ÖGV uneingeschränkt anzuerkennen und die daraus resultierenden Verpflichtungen zu erfüllen. Ebenso verbindlich für alle TGV-Angehörigen sind die Grundsätze des TGV (§ 1) und die Zwecke des Verbandes, die Anerkennung und Erfüllung aller Aufgaben aus dem Verbandsprogramm und dem Terminkalender.
- (2) Die Durchführung sportlicher Konkurrenzen und Veranstaltungen sonstiger Art an einem Verbandstermin ist nicht gestattet. Verbandstermine sind die Termine des TGV, sofern sie den Verbandsvereinen bekanntgemacht werden. In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand des TGV.
- (3) Die TGV-Angehörigen sind ferner verpflichtet, den TGV und seine Organe in jeder Hinsicht bei Durchführung des Verbandsprogrammes, seiner Aufgaben und bei Durchführung von Veranstaltungen nach besten Kräften zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, das Verbandsansehen in jeder Hinsicht zu wahren und zu fördern und zum gemeinsamen Erfolg in bester Weise beizutragen.
- (4) Verbandsvereine, die ihren finanziellen und sonstigen Verbandsverpflichtungen nicht entsprechen, können vom Vorstand des TGV mit Strafen im Sinne zu erlassenden Rechts- und Strafordnung belegt werden. Verbindlichkeiten sind zahl- und klagbar in dem Ort, in dem sich der Verbandssitz befindet.
- (5) Die Vereine sind verpflichtet, nach durchgeführtem Generalversammlung unverzüglich die Liste des neugewählten Vorstandes dem TGV nachweislich zuzustellen. Satzungsänderungen sind ebenso unaufgefordert dem TGV anzuzeigen.
- (6) Den TGV-Angehörigen stehen, sofern die Satzungen nicht anders vorsehen, alle sich aus dem Verbandsverhältnis ergebenden Rechte zu, insbesondere

- a) das Recht auf fachliche, rechtliche und wirtschaftliche Interessensvertretung, sofern es gemeinsame Anliegen aller Vereine betrifft,
- b) die Vertretung des Gewichthebersports vor Behörden, Körperschaften und Einrichtungen privater und öffentlicher Art.
- c) auf Teilnahme an Veranstaltungen des TGV, insbesondere an den Meisterschaften, Lehrgängen und Schulungen sonstiger Art, Wettkämpfen im Rahmen der vom TGV und ÖGV zu erlassenden Bestimmungen, Richtlinien und Ausschreibungen,
- d) auf Informationen über gemeinsam interessierende Bestimmungen, Maßnahmen und Richtlinien,
- e) das Recht auf Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzungen des TGV und ÖGV,
- f) das Recht auf körperliche Ertüchtigung durch entsprechende Anleitung der Vereine und die Ausbildung von Übungsleitern, Lehrwarten und Trainern im Zusammenwirken mit dem ÖGV und den hiezu berufenen staatlichen Einrichtungen,
- g) sämtliche sich aus den Satzungen und Beschlüssen des Verbandes ergebenden Rechte und Vorteile unter Berücksichtigung aller einschlägigen Bestimmungen.

## § 6 Beendigung des Mitgliedsverhältnisses

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Auflösung des Vereines
  - b) durch Austritt
  - c) durch Streichung des Vereines
  - d) durch Ausschluss
- (2) Die freiwillige Auflösung eines Vereines ist dem TGV mit der Einberufung der Auflösungs- Generalsversammlung nachweislich mitzuteilen, um dem Verband die Möglichkeit zur Klarstellung der Rechtsverhältnisse und zu Sicherung allfälliger Ansprüche zu geben. Der Vollzug der Auflösung ist dem TGV von der zuletzt im Amt befindlichen Vereinsleitung gleichfalls schriftlich und nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Der Austritt aus dem TGV kann jederzeit erfolgen, doch sind die für das laufende Kalenderjahr zu leistenden Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Vermögenswerte des TGV sind dem Verband, ebenso bei der Auflösung, rückzustellen.
- (4) Die Streichung des Vereines ist durch den Vorstand möglich, wenn dieser – trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung und zweimaliger schriftlicher Mahnung mittels Einschreibebrief – mit seinen Zahlungsleistungen im Rückstand bleibt.
- (5) Der Ausschluss der im § 3 Abs. (1-4) genannten TGV-Angehörigen kann erfolgen, wenn sich diese schwerer Verstöße gegen die Satzungen zuschulden kommen lassen, den Verband in seinem Ansehen schwer schädigen, Verbandsfunktionäre in ihrem Ansehen herabsetzen, wörtlich oder tätlich beleidigen oder gegen Anordnungen, Weisungen, Beschlüsse und Richtlinien des TGV und seiner Organe beharrlich verstoßen.
- (6) Der Ausschluss kann nur durch Vorstandsbeschluss, der mit 2/3- Mehrheit zustande kommen muss, vorgenommen werden.
- (7) Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe und mit Bekanntgabe der zustehenden Rechtsmittel schriftlich, mittels Einschreibebrief, mitzuteilen.
- (8) Gegen den Ausschuss ist das Rechtsmittel der Berufung im Wege des Vorstandes an den Verbandstag möglich, um diesem die Möglichkeit zur endgültigen Prüfung des

Verfahrens und der Verfahrensgründe zu geben. Nähere Angaben enthält die vom Vorstand mit 2/3-Mehrheit zu erlassende Rechts- und Strafordnung des TGV. Im Berufungsfalle ruhen die Mitgliederrechte bis zur endgültigen Entscheidung durch den Verbandstag.

## § 7 Organe des Verbandes

Die Geschäfte des Verbandes werden besorgt durch  
den Verbandstag  
den Vorstand

## § 8 Der Verbandstag

- (1) Der ordentliche Verbandstag des TGV findet alle drei Jahre, im ersten Kalenderhalbjahr, statt. Die Einladung aller Stimmberechtigten erfolgt schriftlich mittels Telefax, per E-Mail oder per Post, mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin. Sie hat den Ort, die Zeit und die Tagesordnung zu beinhalten, ferner die Antragsbestimmungen und die Bestimmungen über das Stimmrecht.
- (2) Mit der Einberufung bzw. Beschlussfassung zum Verbandstag hat der Vorstand das Wahlkomitee zu bestellen. Das Wahlkomitee ist in seiner Tätigkeit an die im § 10 enthaltenen Bestimmungen gebunden.
- (3) Stimmberechtigt sind die Vereine des TGV, gem. § 3 Abs. 1), durch schriftlich bevollmächtigte und dem jeweiligen Verein tatsächlich als Mitglieder angehörende Delegierte (fünf je Verein), VIP's haben das Recht zur Wortmeldung, jedoch kein Stimmrecht.
- (4) Die Stimmberechtigten haben sich mit einer vom TGV auszustellenden Stimmkarte auszuweisen und mit dieser an den Abstimmungen teilzunehmen, Die Stimmkarte ist zwinglich vorgesehen. Die Stimmabgabe erfolgt ausschließlich nur persönlich. Stimmübertragungen sind nicht gestattet.
- (5) Beschlüsse werden, sofern die Satzungen nicht anders vorsehen, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist 2/3- Mehrheit erforderlich.
- (6) Das aktive und passive Wahlrecht wird mit dem vollendeten 18. Lebensjahr erreicht.
- (7) Der Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (8) Ein außerordentlicher Verbandstag kann einberufen werden, so oft dies die Führung der Verbandsgeschäfte erfordert. Die Beschlussfassung hierüber liegt dem Vorstand. Ein solcher Verbandstag muss einberufen werden, wenn dies mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten schriftlich, unter Angabe einer satzungsgemäßen Begründung beantragt. Verlangen der Rechnungsprüfer.
- (9) Ein außerordentlicher (a.o.) Verbandstag kann jedoch nur zur Behandlung jener Anträge einberufen werden, deren Behandlung durch einen solchen Verbandstag antragsgemäß verlangt wurde. Ein a.o. Verbandstag ist binnen vier Wochen ab dem Tag der eingelangten schriftlich begründeten Antragstellung vom Vorstand zu beschließen, wobei im übrigen jene Fristen gelten, die für ordentliche Verbandstage im Hinblick auf Einberufung und Antragstellung festgelegt werden.
- (10) Anträge aller Art müssen spätestens 7 Tage vor einem Verbandstag schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail unter Angabe einer ausreichenden Begründung, beim

TGV einlangen. Die Anträge können, falls dies der Vorstand als nötig erachtet, den Stimmberechtigten noch vor dem Verbandstag zugeleitet werden. Beim Verbandstag gestellte Anträge können nur dann Behandlung finden, wenn dies mit 2/3- Mehrheit der festgestellten Stimmen beschlossen wird. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(11) Zum Verbandstag können Gäste geladen werden. Hierüber bestimmt das Vorstand. Den nicht stimmberechtigten Verbandsangehörigen, gemäß § 3, steht das Recht zu, an den Verbandstagen als Gäste teilzunehmen. Ein Stimm- oder Antragsrecht steht ihnen jedoch nicht zu. Der ordentliche Verbandstag ist eine öffentliche Veranstaltung. Es können Zuhörer teilnehmen, sie haben aber kein Recht zur Wortmeldung. Die Delegierten können beantragen, einzelne Punkte nicht öffentlich abzuhandeln. Dafür müssten die Zuhörer gebeten werden, den Versammlungsraum, bis auf Widerruf zu verlassen. Der Verbandstag ist gleichermaßen für Journalisten offen. Fragen und Interviews können erst nach Abschluss der Tagesordnung erfolgen.

(12) Über jeden Verbandstag ist ein Protokoll zu führen. Die Prüfung des schriftlich auszufertigenden Protokolls obliegt dem neugewählten Vorstand. Den Stimmberechtigten ist ein Exemplar des Protokolls auszufolgen.

## **§ 9 Tagesordnung des ordentlichen Verbandstages**

(1) Die Tagesordnung muss enthalten:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten zum Zweck der Ermittlung des Abstimmungsverhältnisses,
- b) Bericht über die Protokollführung des zuletzt abgehaltenen Verbandstages durch den Vorstand,
- c) Rechenschaftsberichte der Verbandsorgane, Beratung und Beschlussfassung hierüber,
- d) Bericht der Rechnungsprüfer, Beratung, Entlastungsantrag und Abstimmung,
- e) Satzungsänderungen,
- f) Behandlung satzungsgemäß eingebrachter Anträge und Berufungen,
- g) Bericht des Wahlkomitees mit
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl der Rechnungsprüfer
  - Wahl von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern über Antrag des Vorstandes,
- (h) Auflösung des Verbandes (bei Antragstellung).

(2) Die aufgezählte Reihenfolge ist für den Vorstand nicht verbindlich. Die Tagesordnung ist so zu erstellen, dass der Verbandstag übersichtlich und ordnungsgemäß abgeführt werden kann.

## **§ 10 Wahlordnung**

(1) Das Wahlkomitee (WK) des TGV soll mindestens 4 Wochen vor dem Verbandstag seine Tätigkeit aufnehmen. Es wird zu ersten Sitzung vom Präsidenten des TGV einberufen, sodann von dem im Wahlkomitee zu wählenden Vorsitzenden des Wahlausschusses.

- (2) Das Wahlkomitee besteht aus drei Personen.
- (3) Das Wahlkomitee muss die Beratungen über den Wahlvorschlag so zeitgerecht abschließen, dass diesen den Stimmberechtigten vor Beginn des Verbandstages schriftlich vorgelegt werden kann.
- (4) In den Wahlvorschlag können nur Kandidaten aufgenommen werden, die einem Verein des TGV angehören, das 18. Lebensjahr vollendet haben und die volle Eignung in charakterlicher Hinsicht besitzen. Personen, die wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurden, sind für die Organe des Verbandes nicht wählbar.
- (5) Wird der Wahlvorschlag vom Verbandstag nicht angenommen, hat das Wahlkomitee innerhalb einer Stunde einen weiteren Vorschlag beim Verbandstag vorzulegen. Allenfalls sind auch Vorschläge aus dem Plenum zu beraten, falls Wahlgänge solcher Art erforderlich wären.
- (6) Wird über den Präsidenten beim Verbandstag keine Einigung erzielt, ist der Vorstand verpflichtet, binnen drei Monaten nach diesem Verbandstag einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen, bei welchem der Präsident zu wählen ist. In diesem Fall hat jedoch der Verbandstag den Vizepräsidenten zu bestimmen, der in der Zwischenzeit die Verbandsgeschäfte leitet.
- (7) Die Abstimmung über die Kandidatenliste erfolgt offen, sie ist so durchzuführen, dass zuerst über die Vorstandsmitglieder einzeln oder en bloc abgestimmt wird. Ausgenommen hiervon sind der Präsident und die Vizepräsidenten, die einem gesonderten Wahlgang unterliegen. Nach Wahl der Vorstandsmitglieder wird über die Vizepräsidenten, am Schluss des Wahlganges über den Präsidenten abgestimmt. Ein Kandidat gilt als gewählt, wenn er die einfache Mehrheit der Stimmen erhält. Den Wahlakt leitet der Vorsitzende des Wahlkomitees zur Gänze.
- (8) Die bisherigen Vorstandsmitglieder bleiben bis zur vollzogenen Wahl zum Zwecke der ordnungsgemäßen Übergabe der Verbandsgeschäfte im Amt. Mit abgeschlossenem Wahlgang und vollzogener Konstituierung tritt der neugewählte Vorstand in Funktion.

## **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand ist nach dem Verbandstag das höchste Organ und somit für alle Verbandsangelegenheiten zwischen den Verbandstagen zuständig. Er bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben der in den Satzungen erwähnten Verbandsorgane. Dem Vorstand gehören an der Präsident, ein bis zwei Vizepräsidenten, ein bis zwei Schriftführer, ein bis zwei Finanzreferenten, ein bis zwei Sportwarte, ein bis zwei Schiedsrichterobmänner, ein bis zwei Beisitzer, sowie jeweils einen Vertreter der Verbandsvereine. Jeder Ausschuss kann nur mit einem Vorsitzenden vertreten sein.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind zur Funktionsausübung verpflichtet. Bei Nichterfüllung ihrer Mandatspflichten können sie – nach vorerst schriftlicher Verwarnung durch den Vorstand ebenso wie im Falle des nichtentschuldigtem Fernbleibens von mehr als drei Vorstandssitzungen, ihrer Funktion enthoben werden, hierfür ist allerdings eine 2/3- Mehrheit im Vorstand erforderlich. Begründete Nichtausübung der Mandatspflicht berechtigt nicht zur Funktionsenthebung.
- (3) Scheidet während einer Funktionsperiode ein Mitglied des Vorstandes aus, wird das freigewordene Mandat durch Zuwahl ergänzt, wofür wieder eine 2/3- Mehrheit im Vorstand erforderlich ist. Scheidet der Präsident aus seiner Funktion aus, darf eine Neuwahl nur bei einem Verbandstag erfolgen. Bei Ausscheiden eines Vizepräsidenten steht im Vordergrund das Kooptierungsrecht zwar zu, es ist jedoch daran gebunden, dass nur ein Vizepräsidentenmandat während einer Funktionsperiode in dieser Art

- besetzt wird und dass der Vorschlag an eine 4/5- Mehrheit im Vorstand gebunden ist. Die Wahl kann in einem solchen Falle nur über Vorschlag des Präsidenten erfolgen.
- (4) Der Vorstand bleibt bis zur Konstituierung des neugewählten Vorstandes im Amt.
  - (5) Im Vorstand haben alle Mitglieder Stimmrecht, der Vorsitzende stimmt mit. Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzungen nicht andere Mehrheiten bestimmen.
  - (6) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr. Die Einberufung aller Sitzungen der Verbandsorgane erfolgt durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch den von ihm beauftragten Vizepräsidenten.
  - (7) Der Vorstand überwacht die Einhaltung der vom Verbandstag gefassten Beschlüsse, er sorgt für deren Durchführung, prüft die Tätigkeit der nachgeordneten Verbandsorgane, gewährleistet die Einhaltung der Satzungen in allen Verbandsbereichen und leitet die Verbandsorgane in ihrer Tätigkeit grundsätzlich an. Der Vorstand ist berechtigt, Beschlüsse der nachgeordneten Verbandsorgane aufzuheben, wenn diese mit den Statuten oder Verbandsbestimmungen im Widerspruch stehen oder dem TGV Nachteile erwachsen können.
  - (8) Der Vorstand bestimmt die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse und deren Zusammensetzung. Die ständigen Ausschüsse sollen vornehmlich aus Mitgliedern des Vorstandes bestehen. Die Zuziehung von Beratern in bestimmten Einzelfällen kann vom Präsidenten ermöglicht werden. Diesen steht allerdings ein Beschlussrecht nicht zu. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
  - (9) Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Er beschließt, falls erforderlich, für die nachgeordneten Verbandsorgane die Geschäftsordnung (GO). Die Beschlüsse des Vorstandes sind für alle TGV-Angehörigen (§ 3 Abs (1-4) sowie für alle Verbandsorgane und Einrichtungen des Verbandes verbindlich, sofern nicht gesetzliche Rechte beeinträchtigt werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten, und den Stimmberechtigten ist ein Exemplar zu zuleiten.
  - (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, worunter sich der Präsident oder der von ihm bestimmte Vizepräsident befinden muss.
  - (11) Den Vorsitz führt der Präsident oder der von ihm bestimmte Vizepräsident. Ist der Präsident zur Vertretungsbestimmung nicht in der Lage, entscheidet der Vorstand aus dem Kreise der Vizepräsidenten über den Vorsitzenden. Der Vorsitzende hat hierüber den Präsidenten zu informieren, ebenso über den Sitzungsverlauf.
  - (12) Der Präsident vertritt den Verband in seiner Gesamtheit, er beruft die Sitzungen der Verbandsorgane ein und ist berechtigt in dringenden Fällen ex praesidio-Entscheidungen zu treffen. In finanziellen Angelegenheiten hat er in einem solchen Falle das Einvernehmen mit dem Finanzreferenten herzustellen. Über diese Entscheidungen ist bei der nächstfolgenden Sitzung zu berichten.
  - (13) Schriftliche Ausfertigungen des Verbandes sind vom Präsidenten oder dem von ihm ermächtigten Funktionär zu zeichnen, wenn keine anderen Regelungen bestehen. In finanziellen Verpflichtungsfällen zeichnen Präsident und Finanzreferent gemeinsam.

## **§ 12 Schiedsgericht**

- (1) Alle aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, werden durch ein Schiedsgericht geregelt.

- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ (mit Ausnahme des Verbandstages) angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehöres bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach besten Wissen und Gewissen. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind innerhalb des TGV unanfechtbar. In allen im Vereinsgesetz oder anderen Gesetzesbereichen vorgesehenen Fällen bleibt der ordentliche Rechtsweg offen und zulässig.

### **§13 Rechnungsprüfer**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden vom Verbandstag auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ (mit Ausnahme des Verbandstages) angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Verbandes. Im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verband bedürfen der Genehmigung durch den Verbandstag.

### **§ 14 Authentische Auslegung der Satzungen und Bestimmungen**

- (1) FÄLLT AUSSCHLIESSLICH IN DIE KOMPETENZ DES VERBANDES
- (2) Die Berechnung des Abstimmungsverhältnisses erfolgt in allen auslegbaren Fällen jeweils von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten, sofern in den Satzungen nicht andere Regelungen vorgesehen sind.

### **§ 18 Auflösung des TGV**

- (1) Die freiwillige Auflösung des TGV kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit der bei diesem Verbandstag vertretenen Stimmen. Das Vermögen fällt in diesem Falle dem ÖGV zu, der es einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen hat.

---

**Authentisiert durch den Vorstand des  
Tiroler Gewichtheberverbandes**